

Hinweise zur Antragstellung

Die Ethikkommission (EK) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians Universität München (LMU) unterstützt Forschende bei der Beantragung und Durchführung von sozialwissenschaftlichen Forschungsvorhaben durch eine Beratung zu bzw. eine Beurteilung von forschungsethischen Gesichtspunkten des geplanten Vorhabens. Die Verantwortung der Forschenden für ihr/sein Forschungsvorhaben bleibt hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Leistungen der Kommission ist freiwillig und erfolgt auf Antrag der Forschenden. Anträge werden vertraulich behandelt.

Bitte benutzen Sie zur Antragstellung das dafür bereit gestellte Antragsformular.

Im Folgenden finden Sie (A) allgemeine Hinweise zur Antragstellung sowie (B) spezifische Hinweise und Erläuterungen zum Antragsformular und C) eine Checkliste zur abschließenden Prüfung der Vollständigkeit des Antrags.

A) Allgemeine Hinweise

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Angehörige der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der LMU München. Hierzu zählen alle Beschäftigten, sich in Betreuungsverhältnissen befindlichen Personen sowie Verfasser*innen von Qualifizierungsarbeiten (Habilitation*innen, Doktorand*innen und Studierende). Antragsteller*in ist die/der Forschende, die/der das Forschungsvorhaben vor Ort hauptverantwortlich durchführt.

Wie wird ein Antrag gestellt?

Ein Antrag wird schriftlich gestellt. Das dazu vorgesehene Antragsformular (siehe Webseite) wird ausgefüllt und unterschrieben mit den dazugehörigen Unterlagen bei der/dem Vorsitzenden der Ethikkommission eingereicht. Um die Arbeit der Kommission zu erleichtern und zu beschleunigen, reichen Sie den kompletten Antrag zusätzlich in digitaler Form (als pdf) per email ein.

Fast-Track oder reguläres Verfahren?

Die Begutachtung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Sitzung der EK (reguläres Verfahren). In Ausnahmefällen - wenn nur minimale Risiken vorliegen (siehe Hinweise zu 10.1) - kann eine Prüfung auch in Form eines „Fast-Track“-Verfahrens vorgenommen werden. In diesem Fall wird der Antrag beschleunigt im Umlaufverfahren durch die Mitglieder der EK begutachtet. Die Antragsteller*in nimmt eine Einschätzung der Einstufung in reguläres bzw. Fast-Track-Begutachtungsverfahren vor. Die Ethikkommission behält sich jedoch vor, zu beurteilen, ob ein Antrag tatsächlich im Rahmen eines Fast-Track-Verfahrens angemessen begutachtet

werden kann. Die Kommission ist nicht dafür verantwortlich, wenn ein vermeintlich Fast-Track-geeigneter Antrag einer Begutachtung im regulären Verfahren bedarf und dadurch Fristen der AntragstellerIn versäumt werden.

Zeitplanung: Wann sollte ein Antrag gestellt werden?

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig – vor Aufnahme der Forschungstätigkeiten. Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeiten: Für Begutachtungen im Fast-Track-Verfahren müssen mindestens zwei Monate zwischen der Antragstellung und dem Zeitpunkt liegen, zu dem das Votum der Kommission vorliegen muss (z.B. Beginn der Datenerhebung, Fristen in Drittmittelprojekten). Prüfungen, welche nicht im Fast-Track-Verfahren behandelt werden können, werden in der regelmäßigen Sitzung der Ethikkommission beraten. Die Kommission tagt i.d.R. einmal pro Semester. Um sicher in der Sitzung behandelt werden zu können, muss der vollständige Antrag mindestens zwei Monate vor der Sitzung bei der Ethikkommission eingegangen sein. Informieren Sie sich über den nächsten Sitzungstermin der Ethikkommission. Trotz vollständiger und gewissenhafter Antragstellung können in der Sitzung nicht immer alle Fragen geklärt werden. Planen Sie daher für die reguläre Begutachtung ausreichend Zeit ein (ca. 3-6 Monate). Der/die AntragstellerIn trägt die Verantwortung dafür, dass das Begutachtungsverfahren der Ethikkommission rechtzeitig initiiert wird.

Falls Sie ein Gutachten der Ethikkommission für ein laufendes Forschungsvorhaben einholen (z.B. da sich das Projekt in eine unvorhergesehene Richtung entwickelt), so bezieht sich das Votum der Ethikkommission nur auf die künftige Forschung. Eine nachträgliche Beurteilung bereits erfolgter Forschung ist nicht möglich.

Für welche Art von Forschungsvorhaben kann ein Antrag gestellt werden?

Grundsätzlich zulässig ist die Antragstellung für sozialwissenschaftliche, empirische Forschung, die von Mitgliedern der Fakultät durchgeführt wird. Für eine Antragstellung können externe Gründe (z.B. Anforderungen von Drittmittelgebern oder Journals) oder Gründe innerhalb des Forschungsprozesses (z.B. ethische Bedenken/Fragen der Forschenden) ausschlaggebend sein. Die Entscheidung, ob eine Ethikprüfung für ein Forschungsvorhaben beantragt wird, liegt bei dem/der AntragstellerIn.

Auf welcher Grundlage wird Ihr Antrag begutachtet?

Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vornehmlich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG), die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die jeweils geltenden Fassungen der Ethikcodizes und Empfehlungen der nationalen Fachverbände (Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen, Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft) zugrunde. Die Mitglieder der Kommission üben die Aufgaben der Begutachtung nach bestem Wissen und Gewissen aus und ziehen bei Bedarf zusätzliche Expertise hinzu (siehe Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Sozialwissenschaftlichen Fakultät).

B) Hinweise zum Antragsformular

Bitte füllen Sie den Antrag elektronisch aus und unterschreiben Sie ihn. Felder für Erläuterungen erweitern sich bei Bedarf. Die offenen Antworten im Formular sind auf max. 250 Wörter begrenzt – sollten Sie mehr Platz benötigen, hängen Sie die Erläuterung bitte als Anlage zum Antrag an.

Zu 2.3

Die Begutachtung bezieht sich grundsätzlich nur auf in der Zukunft liegende Forschungstätigkeiten. Eine Begutachtung bereits abgeschlossener Studien ist nicht möglich. Sollte das Projekt mehrere Erhebungsphasen beinhalten, geben Sie bitte die Gesamtdauer der Datenerhebung an. Falls der Forschungsprozess bereits begonnen hat, weisen Sie bitte dem dafür vorgesehenen Feld aus, auf welchen Projektzeitraum sich die Begutachtung bezieht und hängen Sie ggf. einen Projektzeitplan an.

Zu 2.6

Bitte führen Sie alle Personen auf, die als wissenschaftliche MitarbeiterInnen oder KooperationspartnerInnen am Forschungsprojekt beteiligt sind oder in forschender Funktion mit Teilnehmenden interagieren oder Daten erheben bzw. mit den erhobenen Daten arbeiten (also z.B. Interviews/Beobachtungen durchführen, Anweisungen an Forschungsteilnehmende geben, bei Experimenten experimentelle Manipulation durchführen, Daten transkribieren, (um)codieren/anonymisieren oder auswerten). Auch Personengruppen (wie z.B. Studierende) oder Einrichtungen (z.B. externe Agenturen, denen bestimmte Forschungsaufgaben übertragen werden), die in forschender Funktion beteiligt werden sollen, sind aufzuführen. Als nicht beteiligt gelten solche Personen, die zu keinem Zeitpunkt in forschender Funktion beteiligt sind (wie z.B. technische Mitarbeiter bei Labor-Studien, IT-Support).

Zu 3.1

Zur Tabelle: Social Media-Daten bezeichnen Daten, welche aus Sozialen Medien (z.B. facebook, Twitter, youtube, Flickr etc.) entnommen werden. *Social Media*-Daten sind häufig gekennzeichnet durch eine Verknüpfung von persönlich (teilweise auch unter einem Pseudonym) in Erscheinung tretenden AutorInnen und Inhalten in digitalen Medien/Netzwerken, und gewinnen hierdurch eine soziale Qualität, die im Kontext sozialwissenschaftlicher Forschung ethische Fragen aufwerfen kann. Anzumerken ist, dass eine Veröffentlichung auf *Social Media*-Plattformen nicht automatisch die Erlaubnis zur Verwendung zu Forschungszwecken beinhaltet. Die Verknüpfung der Daten mit persönlich identifizierbaren Avataren/Online-Identitäten kann Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der AutorInnen erfordern.

Im Gegensatz dazu sind Informationen, die aus öffentlichen, frei zugänglichen Quellen wie z.B. Websites von Organisationen und Institutionen oder Nachrichtenmedien gewonnen werden, zumeist erkennbar an eine Öffentlichkeit gerichtet. Die Nutzung dieser Quellen zu Forschungszwecken ist in der Regel ethisch unbedenklich. Dennoch ist auch bei Homepages und personen-bezogenen Daten aus öffentlichen Quellen je nach Thema der Schutz der Persönlichkeitsrechte von AutorInnen zu bedenken.

Die dritte Form der Daten aus nicht-öffentlichen, zugangsbeschränkten Quellen bezieht sich beispielsweise auf Informationen, die aus Akten oder Archiven oder aus Recherchen auf

Grundlage des Informationsrechts gewonnen wird. Hier kann der Umstand, dass Informationen, die nicht öffentlich waren, nun durch die Forschung an die Öffentlichkeit gelangen, ethische Fragen aufwerfen.

Zur Anlage: Stellen Sie Ihr methodisches Vorgehen im Detail dar und beschreiben Sie das Setting der Datenerhebung. Erläutern Sie, inwiefern ggf. Audio- und/oder Videoaufzeichnungen, Transkriptionen, etc. vorgesehen sind. Bitte fügen Sie Kopien der Erhebungsinstrumente an (z.B. Beobachtungsbogen, Interview-Leitfaden / Einstiegsfrage / Erzählaufforderung, Einladungstext, Fragebogen (ggfs. Link), Fragebogenvarianten / Umfrageexperiment, Stimulus- und Zusatzmaterial) [→ Anlage].

Grundsätzlich ist für die Prüfung eines Forschungsvorhabens erforderlich, dass der Kommission konkrete Erhebungsinstrumente oder ausreichend detaillierte Verfahrensbeschreibungen vorliegen. Wenn im Einzelfall die Erstellung von Teilen des Instrumentariums noch nicht abgeschlossen ist, kann die Kommission auch auf Grundlage einer Beschreibung der geplanten Instrumente ein Votum abgeben. Diese Beschreibung muss umfassend Aufschluss über die Art der erhobenen Informationen geben (z.B. Liste der Themen sowie beispielhafte Items) und sollte insbesondere solche Aspekte beschreiben, welche Anlass zu ethischen Bedenken geben könnten. Die Kommission behält sich aber vor, im Zweifelsfall noch nicht beim Antrag beigefügte Angaben zu den Instrumenten oder bei Bedarf das fertige Erhebungsinstrument nachzufordern, bevor ein Votum ergeht.

Zu 3.2.2

Zu sozial benachteiligten oder besonders vulnerable Personen(gruppen) zählen solche, deren gesellschaftliche (soziale, kulturelle, ökonomische und politische) Teilhabe eingeschränkt ist. Hierzu zählen Personen(gruppen), die von Armut oder Diskriminierung betroffen sind (z.B. aufgrund einer tatsächlichen oder zugeschriebenen Identität im Zusammenhang mit geschlechtlichen, ethnischen, religiösen, politischen oder sexuellen Merkmalen) ebenso wie solche, die rechtlichen oder ökonomischen Einschränkungen unterliegen bzw. diesbezüglichen Risiken ausgesetzt sind (z.B. langzeitarbeitslose Personen, AsylbewerberInnen, Personen mit begrenztem Aufenthaltsrecht und ohne Arbeitserlaubnis, InsassInnen im Justizvollzug). Wer als vulnerabel einzuschätzen ist, kann vom lebensweltlichen und gesellschaftlichen Kontext abhängen, z.B. kann die sexuelle Orientierung oder politische Überzeugung in bestimmten Kontexten Anlass zu Diskriminierung geben, in anderen dagegen weitgehend akzeptiert und unproblematisch sein.

Zu 3.5

Bitte beschreiben Sie, inwiefern eine Kompensation (Aufwandsentschädigung) der Teilnehmenden bzw. Anreize (Incentives) zur Teilnahme vorgesehen sind und begründen Sie diese. Die Kompensation kann z.B. in Form einer finanziellen oder materiellen Aufwandsentschädigung stattfinden (z.B. Erstattung der Fahrtkosten, Kinderbetreuung o.ä.). Unter Anreizen können neben einem finanziellen/materiellen Incentives (wie z.B. der Teilnahme an einem Gewinnspiel, einer Verlosung) auch indirekte, nicht unbedingt materielle Vorteile gefasst sein (z.B. privilegierter Zugang zu Informationen, Netzwerken, oder Forschungsergebnissen). Nicht als Anreiz gilt die reine Übernahme von Kosten, die durch die

Studienteilnahme entstehen (z.B. Anreisekosten zu Gruppeninterviews). Bitte führen Sie ggf. den Geldgeber sowie die Höhe der Kompensation bzw. der Incentives an.

Zu 4.1

Die Freiwilligkeit der Teilnahme an Forschung ist ein forschungsethischer Grundsatz, den es zu beachten gilt. Die Freiwilligkeit der Teilnahme zeigt sich auch in der Möglichkeit, die Teilnahme zu verweigern, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Besteht unabhängig vom Forschungsprozess eine soziale oder professionelle Beziehung zwischen Forschenden und potenziellen Teilnehmenden, die ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis beinhaltet (z.B. DozentIn – StudentIn; Arzt/Ärztin – PatientIn; ArbeitgeberIn – ArbeitnehmerIn), beschreiben Sie hier bitte, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Studie zu gewährleisten. Bitte legen Sie dar, ob den Teilnehmenden die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Teilnahme jederzeit und ohne negative Folgen zu beenden bzw. ihr Einverständnis zu widerrufen.

Zu 4.2

Die informierte Einwilligung oder das informierte Einverständnis (*informed consent*) ist ein forschungsethischer Grundsatz, der eng mit der Freiwilligkeit der Teilnahme verknüpft ist. Er besagt, dass die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen auf der Grundlage einer a) möglichst ausführlichen und verständlichen Information über die Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens und b) mit ausdrücklicher Einwilligung der TeilnehmerInnen erfolgen soll.

Bitte erläutern Sie, inwiefern das informierte Einverständnis der Teilnehmenden eingeholt wird und in welcher Form dies geschieht (mündlich, schriftlich, elektronisch). Beschreiben Sie die Informationen, die thematisiert werden oder fügen Sie eine Kopie der Einwilligungserklärung an (→ Anlage). Führen Sie aus, ob die Teilnehmenden eine Einverständniserklärung unterschreiben (oder z.B. elektronisch anklicken) und legen Sie dar, wo und wie die Einwilligungserklärungen sicher aufbewahrt werden. Falls keine Einverständniserklärung eingeholt wird, ist dies zu begründen.

Vorlagen zur Gestaltung von Einwilligungserklärungen siehe beispielsweise:

- Helfferich, Cornelia (2009): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag. (*Beispiel S. 202-203*)
- RatSWD (2014): Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Generierung und Archivierung qualitativer Interviewdaten. Working Paper 238. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin. http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_238.pdf (Zugriff: 8.7.2014). (*Vorlage, S. 19-23*)

Zu 5.1

Mögliche Risiken für Teilnehmende: Unter emotionaler Belastung und psychischem Stress werden solche Belastungen verstanden, die bei den Teilnehmenden erhebliches Unwohlsein auslösen und dazu führen können, die Teilnahme abubrechen oder den Wunsch des Abbruches akut zu verspüren. Was dies auslösen kann, ist individuell verschieden. Beispiele für Stress verursachende Forschungsvorhaben sind Befragungen zu verdrängten Themen oder Gegenständen, zu denen die Befragten eher ungern Auskunft erteilen; Designs, welche Probanden mit verstörenden Informationen konfrontieren (bei Experimenten auch verstörende Falsch-Informationen); Erhebungen, in deren Verlauf die Teilnehmenden in Rollen schlüpfen

oder Entscheidungen treffen sollen, die sie nur widerstrebend annehmen, oder bei denen sie anstrengende oder unangenehme Tätigkeiten verrichten müssen. Ebenfalls Stress verursachen können Einschränkungen der persönlichen Handlungs- und Wahlfreiheit, insbesondere wenn diese über längere Zeit bestehen bleiben (z.B. längerer Aufenthalt in einem Labor, Eingriffe in die alltägliche Routine zu Hause). Nicht als Stress im Sinne dieser Angabe gelten hingegen kleinere Herausforderungen und Unannehmlichkeiten, denen die Teilnehmenden auch sonst in ihrem Alltag ausgesetzt sind, und die gemeinhin nicht als Überlastung empfunden werden.

Als Täuschung/ irreführende Informationen werden sowohl solche Informationen gefasst, die an Teilnehmende gegeben werden, um den Zweck einer Studie zu maskieren (z.B. Vorspiegeln einer Studie zu einem anderen Thema, um Teilnehmende nicht zu sensibilisieren; Vorspiegeln einer falschen Persönlichkeit bei teilnehmenden Beobachtungsstudien), als auch solche, mit denen die Teilnehmenden im Verlauf der Erhebung konfrontiert werden (z.B. bei Experimenten, um eine Reaktion zu messen). Nicht als Täuschung gelten solche Fälle, in denen den Teilnehmenden klar ist, dass sie hypothetische/nicht die Wirklichkeit betreffende Informationen erhalten (z.B. Fallvignetten-Informationen über fiktive Personen, die zu bewerten sind), in denen korrekte Informationen nur bewusst vage und allgemein gegeben werden, oder in denen Falschinformationen ohne weitere Erklärung im Verlauf der Forschung von den Teilnehmenden durchschaut und korrigiert werden.

Als sensible Daten gelten all jene Informationen, deren Öffentlich-Werden negative Auswirkungen für die Teilnehmenden zur Folge haben könnte (z.B. Reputationsverlust, Diskriminierung, (versicherungs-)rechtliche Folgen, bis hin zu Strafverfolgung).

Zu 5.2.

Bitte beschreiben Sie die Strategien, die Sie zur Minimierung der Risiken ergreifen. Darunter fallen z.B. Einschätzungen, wann und wie mögliche StudienteilnehmerInnen angesprochen und über die Studie aufgeklärt werden ohne dass dies für sie mit sozialen Risiken oder psychischen Belastungen verbunden ist (z.B. keine Ansprache als Person, die beispielsweise an Alkoholismus leidet, vor anderen Personen oder Kindern). Bitte beschreiben Sie an dieser Stelle vor allem Strategien, die über eine angemessene Studieninformation und das informierte Einverständnis hinausgehen (siehe 3.4 und 4). Mögliche Strategien der Risikominimierung sind beispielsweise eine besondere ‚Sensibilität‘ bei der Formulierung von Interviewfragen zu ‚sensiblen‘ Themen oder die forschungsökonomische Sparsamkeit bei der Datenerhebung (z.B. werden sensible Daten werden nur erhoben, wenn Sie für den Forschungsprozess wirklich notwendig sind). Im Falle von Risiken der emotionalen Belastung und psychischem Stress können den Teilnehmenden nach Abschluss des Interviews Informationen zu entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Unterstützung für psychisch belastete Personen, Hotline für Opfer sexueller Gewalt, etc.). Ebenso können Strategien zum Schutz der Privatsphäre und Vertraulichkeit ausgeführt werden – wobei Fragen des Datenschutzes und der Anonymisierung in Punkt 6 genauer erläutert werden.

Beinhaltet die Studie Täuschungen, irreführende Informationen oder andere Interventionen, können Debriefings eine geeignete Maßnahme darstellen. Unter einem Debriefing wird eine

im Anschluss an die Erhebung/Teilnahme an der Studie stattfindende Aufklärung der Teilnehmenden über (1) eventuelle Täuschungen/Falschinformationen, Auslassungen, (2) den wahren Zweck der Studie sowie ggf. (3) weitere relevante Informationen im Kontext der Studie verstanden (z.B. Hinweis auf weiterführende Informationen, Angebote, möglichen weiteren Gesprächsbedarf). Dabei kann zunächst von den Teilnehmenden selbst ein Feedback zum Forschungsprozess eingeholt und dann durch die Forschenden beantwortet, kontextualisiert, korrigiert und ergänzt werden; in anderen Fällen findet lediglich eine Information der Teilnehmenden über jene Themen statt, die als Fragen oder irreführende Eindrücke aus der Teilnahme verblieben sein könnten.

Zu 5.3 und 5.4

Falls die Studie Risiken für die Forschenden (d.h. die Durchführenden, wie z.B. InterviewerInnen) beinhaltet, die über das Maß dessen hinausgehen, was alltäglich und zumutbar ist, führen Sie die Strategien an, die zur Minimierung der Risiken für Durchführende ergriffen werden. Dazu können beispielsweise Trainings und Schulungsmaßnahmen gehören, mit denen die Durchführenden auf möglicherweise schwierige Situationen vorbereitet werden. Die Durchführenden sollten wissen, wohin sie sich wenden können, wenn unvorhergesehene Probleme auftreten (z.B. kann es während der Datenerhebung im Feld eine Hotline geben, klare AnsprechpartnerInnen bei Unterstützungsbedarf, oder feste PartnerInnen/Teamarbeit in der Feldphase). Möglich sind auch Angebote der Inter- und Supervision sowie regelmäßige Gespräche zur Besprechung problematischer Forschungserfahrungen. Grundsätzlich sollten mögliche Risiken mit den Durchführenden besprochen werden und es ist empfehlenswert, passende Maßnahmen zu Minimierung der Risiken gemeinsam (weiter) zu entwickeln.

Zu 6.1

Deidentifizierte Daten sind solche, bei denen es aus dem Datensatz heraus nicht möglich ist, die Daten konkreten Personen zuzuordnen. Allerdings existieren sog. „Identifikatoren“, das sind Informationen, die es ermöglichen, die Zuordnung von Datensatz und Personen wiederherzustellen. Dieser "Schlüssel" wird an einem separaten Ort aufbewahrt.

Anonymisierte Daten sind solche, bei denen kein Schlüssel existiert (d.h. keine "Identifikatoren"), und die Zuordnung der Daten zu einzelnen Personen nicht mehr möglich ist.

Die Strategie der Vergrößerung erlaubt darüber hinaus weiteren Schutz. So könnte z.B. die genaue Positionsbezeichnung eines Funktionsträgers in Verbindung mit dem Jahresumsatz des Unternehmens per Internet-Recherche das Unternehmen und damit die Person identifizieren. Solche Daten sind zusätzlich zu vergrößern, d.h. Detailinformationen werden übergeordneten Kategorien zugeordnet (z.B. statt "GeschäftsführerIn" --> "Person in leitender Funktion"; statt "Herkunftsland: Burkina Faso" --> "Herkunftsregion: Westafrika"). Die Notwendigkeit Daten zu anonymisieren und ggf. zu vergrößern betrifft auch Angaben der Befragten über Dritte (z.B. PartnerIn, Kinder...). Der Technik der Vergrößerung kommt insbesondere bei qualitativen Daten ein zentraler Stellenwert zu, wo Kontextbezüge nicht vollständig gelöscht werden können, ohne hohen Sinn- und Deutungsverluste zu erzeugen und die Forschung damit ad absurdum zu führen.

Zu 6.2.1

Bitte erläutern Sie, wo und wie Daten aufbewahrt werden. Welche Organisation/Institution/Personen sind für die Aufbewahrung der Daten verantwortlich? Werden Identifikatoren und andere Daten getrennt aufbewahrt? Inwiefern werden Daten auf einem privaten Rechner gespeichert? Wo und wie werden Kopien der Daten aufbewahrt (z.B. in Räumen der LMU, bei dem/der KooperationspartnerIn)? Inwiefern sind digitale Daten passwortgeschützt und inwiefern werden Papierausdrücke sicher und z.B. in einem verschließbaren Schrank aufbewahrt?

6.2.3.

Persönliche Informationen beziehen sich auf Daten, durch die eine Person identifiziert werden kann. Falls persönliche Daten erhoben werden, beschreiben Sie bitten den Zeitpunkt und die Art der Vernichtung dieser Daten. Forschungsrelevante Daten beziehen sich auf alle Daten, die im Laufe des Forschungsprojektes gesammelt werden. Bitte beschreiben Sie die langfristige Aufbewahrung (z.B. digitale Archivierung) oder Entsorgung forschungsrelevanter Daten.

Zu 7.1.1

Fragen der digitalen Archivierung und Wiederverwertbarkeit von qualitativen Daten werden kontrovers diskutiert. Zum Beispiel sind bestimmte Daten bzw. sind bestimmte empirische Daten (wie ethnographische Feldnotizen) aus Gründen der Vertraulichkeit und der Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre der Forschenden möglicherweise nicht für eine Weitergabe geeignet (vgl. Stefan Hirschauer „Sinn im Archiv?“ in *Soziologie* 3/2014). Es können also gute Gründe *gegen* die Bereitstellung qualitativer Rohdaten sprechen. Für Hinweise zum Datenschutz bei der digitalen Archivierung von qualitativen Interviewdaten siehe das o.g. RatSWD Working Paper 238; online verfügbar unter: http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_WP_238.pdf (Zugriff: 11.7.2014)

Entscheiden sich Forschende *für* eine Bereitstellung ihrer Daten, so können die erhobenen Daten der Forschungsgemeinschaft für Replikationen und künftige Auswertungen (Sekundäranalysen) auf verschiedene Arten zugänglich gemacht werden. Die Daten können z.B. einem Datenarchiv (z.B. Gesis/Mannheim, Qualiservice/Bremen) zur Verfügung gestellt oder auf Anfrage oder formalen Antrag bei begründetem, wissenschaftlichem Interesse weitergegeben werden. Die Daten können vollständig oder nur zum Teil zugänglich gemacht werden. Die Schritte einer quantitativen Datenanalyse können im Detail zugänglich gemacht werden (Syntax).

Zu 7.1.2

An dieser Stelle ist kein detaillierter Publikationsplan erforderlich, sondern es geht um die Frage, ob wissenschaftliche Präsentationen und Publikationen vorgesehen sind. Sind auch im Fall einer Auftragsforschung wissenschaftliche Veröffentlichungen ohne wesentliche Auslassungen vorgesehen?

Zu 8.1

Als Interessenkonflikt gelten alle Situationen, die Forschende, Teilnehmende, Projektverantwortliche oder andere Beteiligte (z.B. Drittmittelgeber) in ihrer Mitwirkung am

Forschungsprojekt dazu motivieren können, forschungsfremde Belange einfließen zu lassen. Hierzu zählen z.B.

- finanzielle Interessen (z.B. Forschende mit finanzieller Beteiligung an, oder mit einer honorierten Vortragstätigkeit bei von der Studie berührten Unternehmungen könnten motiviert sein, unliebsame Befunde zu verschleiern; zu hohe Anreize für Teilnehmende könnten zu erhöhter Risikobereitschaft und/oder sozial erwünschten Antworten führen),
- private Interessen (z.B. romantische Beziehungen, Verwandtschaftsverhältnisse),
- andere Formen konfligierender Interessen (z.B. wenn Forschende zugleich Mitglieder von Gremien auftraggebender oder Drittmittel gebender Organisationen sind).

Von einem Interessenkonflikt ist nicht auszugehen, wenn offenkundig ist, dass das Verhalten im Forschungsprojekt keinerlei negative Folgen für solche sonstigen Interessen hat (z.B. begründet eine Mitgliedschaft in DFG-Gremien keinen Interessenkonflikt mit der Durchführung DFG-geförderter Projekte, während ein Posten im Siemens-Aufsichtsrat mit einer Forschung, welche für Siemens unliebsame Befunde zutage fördern könnte, in Interessenkonflikt stehen würde).

Zu 8.2

An dieser Stelle kann beispielsweise auf die Vorerfahrung der verantwortlichen und/oder beteiligten Personen verwiesen werden, z.B. wenn diese dafür spricht, dass Risiken angemessen eingeschätzt werden können oder Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit forschungsethischen Fragen bestehen.

Zu 9

Abschließende Einschätzung: Bitte legen Sie zusammenfassend in kurzen Worten dar, inwiefern das Vorgehen insgesamt und insbesondere die damit verbundenen Risiken aus forschungsethischer Sicht vertretbar sind und in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen der Studie stehen. Bitte wägen Sie ab, inwiefern die Risiken, die den Beteiligten entstehen können, durch die dargestellten Strategien angemessen reduziert werden und ob bzw. inwiefern der zu erwartende Erkenntnisgewinn des Forschungsprojekts möglicherweise erhöhte Risiken rechtfertigt.

Zu 10.1

„Fast-Track“-Verfahren sind beschleunigte Verfahren zur Prüfung von Studien, die nur minimale Risiken beinhalten. Ein beschleunigtes Verfahren ist beispielsweise möglich, wenn Daten ausgewertet werden sollen, die bereits vorliegen und andernorts unter Wahrung von forschungsethischen und datenschutzrechtlichen Standards erhoben wurden (z.B. Sekundäranalysen von Daten des Sozio-Ökonomischen Panels). Auch Befragungen mit geringem Risikopotential (z.B. ExpertInnen-Interviews) oder Analysen von Dokumenten ohne Personenbezug können für ein „Fast-Track“-Verfahren geeignet sein. Ebenso kann das Gutachten einer anderen Ethikkommission (z.B. bei multizentrischen oder internationalen Studien) dafür sprechen, dass ein beschleunigtes Verfahren angemessen ist.

Ein Fast-Track-Verfahren ist nicht möglich, wenn mind. eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Involviert das Forschungsvorhaben besonders geschützte Personengruppen, wie z.B. Kinder oder Minderjährige, Menschen mit geistiger Behinderung, gesellschaftlich

stigmatisierte Gruppen, Menschen in prekären Lebensumständen, Menschen mit eingeschränkter Einwilligungsfähigkeit? [→Ja: Fast Track nicht möglich]

- Verursacht die Methode der Datenerhebung emotionalen/psychischen Stress oder beeinträchtigt ein anderer Aspekt der Studie das Wohlbefinden der beteiligten Personen in nicht nur minimalem Maße (d.h. gehen diese möglichen Risiken über das hinaus, was als im Alltag „üblich“ und zumutbar angesehen werden kann)? [→Ja: Fast Track nicht möglich]
- Beinhaltet das Forschungsdesign Täuschungen und/oder Fehlinformationen? [→Ja: Fast Track nicht möglich]
- Werden die Teilnehmenden über die möglichen Risiken und die Maßnahmen zum Schutz vor diesen Risiken informiert, und können sie die Entscheidung zur Teilnahme selbstverantwortlich, unbeeinflusst und informiert treffen und ggf. ohne negative Folgen widerrufen? [→ Nein: Fast Track nicht möglich]
- Werden im Rahmen der Forschung Daten erhoben, deren Bekanntwerden für Teilnehmende der Studie negative Folgen haben könnte (z.B. soziale Stigmatisierung/Reputationsschaden, Nachteile auf dem Arbeitsmarkt, politische Isolation/Anfeindungen, versicherungsrechtliche und andere rechtliche Konsequenzen)? [→Ja: Fast Track nicht möglich]
- Werden angemessene Maßnahmen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten getroffen? [→ Nein: Fast Track nicht möglich]

Nehmen Sie eine Einschätzung der Einstufung in reguläres bzw. Fast-Track-Begutachtungsverfahren vor und beraten Sie sich ggf. mit der/dem Vorsitzenden der Ethikkommission. Die Entscheidung, ob ein Antrag letztendlich im Rahmen eines „Fast-Track“-Verfahrens oder regulär begutachtet wird, obliegt der EK.

Zu 10.2

Falls Sie bereits zuvor oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt haben (z.B. bei Datenschutzbeauftragten und/oder anderen Ethikkommissionen), fügen Sie dem Antrag bitte eine entsprechende Erklärung sowie die Voten oder Ergebnisse der Prüfungen bei.

C) Checkliste vor Einreichung

- Haben Sie alle Fragen beantwortet?
- Haben Sie alle Anlagen beigefügt? z.B.
 1. Beschreibung des methodischen Vorgehens
 2. Studieninformation, Vereinbarungen mit Dritten, Erlaubnis der Institution
 3. Einwilligungserklärung
 4. Weitere Anlagen, wie ggf. Strategien der Risikominimierung
 5. ggf. Voten durch andere Ethikkommissionen oder Datenschutzbeauftragte
- Haben Sie den Antrag unterschrieben?
- Haben Sie den Antrag in Papierform *UND* digital (als pdf) eingereicht?